

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über die Beschwerde aus dem
Kanton Freiburg, betreffend das dortige Gesetz über die
Heiligung der Sonn- und Festtage.

(Vom 21. Juli 1861.)

Tit. I

Die konfessionellen Verhältnisse im Kanton Freiburg können im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Mit Ausnahme des Seebezirks oder Bezirks Murten, in welchem die protestantische Konfession vorherrscht, überwiegt im ganzen Kanton bei Weitem die katholische Bevölkerung; doch hat namentlich seit der neuen Bundesverfassung eine bedeutende Einwanderung von Protestanten in den Sense- und Saanebezirk stattgefunden. Die Regierung von Freiburg giebt die Zahl der in diesen Bezirken wohnenden Bekenner der evangelischen Konfession auf 4111 Seelen an; es fallen davon 2442 auf den Sense- und 1669 auf den Saanebezirk.

Was die Sonn- und Festtagspolizei betrifft, so folgte dem Gesetze von 1849, welches nur wenige der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Feiertage für obligatorisch erklärt, immerhin aber die Protestanten im katholischen Landestheile von der Verpflichtung, dieselben mitzufeiern, keineswegs befreit hatte, nach erfolgter Verständigung mit der kirchlichen Behörde ein neues Gesetz vom 24. November 1859, welches im Wesentlichen Folgendes vorschreibt:

Art. 1. Die religiösen Feiertage, auf welche sich die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind, außer den Sonntagen:

- a. In dem den katholischen Kultus bekennenden Theile des Kantons: Weihnachten, Beschneidung *), Heiligen Dreikönig, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Trohnamstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, unbefleckte Empfängniß, endlich in jeder Pfarngemeinde die Kirchweihe,

*) Neujahr.

sowie das Fest des ersten Patrons, insoweit dieses nicht von der Diöcesanbehörde auf den folgenden Sonntag verlegt ist;
 b. in dem reformirten Kantonstheile: Weihnachten, Neujahr, Charfreitag und Himmelfahrt.

Art. 2. Es ist an den genannten Tagen verboten, auf den Feldern, in den Werkstätten, in den Triebwerken und Fabriken die gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten, sowie ein Handwerk auf eine in die Augen fallende oder lärmende Weise auszuüben.

Es ist desgleichen verboten, Magazine und Kramladen zu öffnen, Waaren auszulegen, zu haufstren und Waaren zu transportiren.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen:

litt. d, die durch eine drohende Gefahr veranlaßten Bauten und Ausbesserungen, und

litt. e dringe landwirthschaftliche Arbeiten.

In den beiden letzten Fällen ist die in Art. 4 angedrohte Strafe nicht anwendbar, wenn die Erlaubniß zur Vornahme dieser Arbeiten durch die nach dem Kultus der Localität, wo dieselben vorgenommen werden, dazu kompetente Behörde erteilt worden ist.

Gegen dieses Gesetz sowohl als gegen ein, in Folge des ältern Gesetzes wegen auffälligen Arbeitens am Frohnleichnamstage über ihn verhängtes Strafurtheil ergriff Herr Joh. Schürch aus dem Kanton Bern, Eigenthümer eines Landgutes im Kanton Freiburg, den Refurs an den Bundesrath, und verlangte unter Berufung auf Art. 41 und 44 der Bundesverfassung, daß die im katholischen Kantonstheile zerstreuten Protestanten den im Bezirk Murten wohnenden gleichgestellt, d. h. nur verpflichtet sein sollen, die für den reformirten Kantonstheil anerkannten Festtage zu beobachten. Nach eingeholter Antwort der Regierung von Freiburg wies der Bundesrath durch Entscheid vom 22. August 1860 die Beschwerde ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Daß der Art. 41 der Bundesverfassung die freie Gewerks- und Berufsausübung als Folge der Niederlassung nicht unbeschränkt garantirt, sondern nur nach Maßgabe der kantonalen Gesetze.
- 2) Daß die Anwendung des Art. 44 der Bundesverfassung bei Beschwerden, wie die vorliegende, nur dann in Frage kommen kann, wenn die Gesetzgebung oder Verwaltung eines Kantons derartige Beschränkungen enthielte, die über den Zweck, dem ungestörten Kultus beider Konfessionen billige Rechnung zu tragen, hinaus gehen würden und durch intolerante Verfügungen zu Zwietracht und Störung des konfessionellen Friedens führen müßten.
- 3) Daß aber dieser Vorwurf weder dem freiburgischen Gesetze vom 24. November 1859, noch der strafrechtlichen Praxis gemacht werden kann, indem sich aus den Akten ergibt:
 - a. daß die Zahl der Feiertage, mit Ausschluß der von beiden Konfessionen anerkannten, keine erhebliche ist;

- b. daß das Gesetz überdies nur öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten verbietet, und für alle sogenannten Nothwerke Dispensation durch die Lokalbehörden gestattet;
- c. daß die Beschwerdepunkte von dem Rekurrenten in hohem Grade übertrieben und einzelne Fälle gänzlich erfunden wurden, und daß nach amtlicher Erhebung während zirka drei Jahren nur acht Kontraventionen im ganzen Gerichtskreise, den der Rekurrent bewohnt, eingeklagt wurden, wovon mehrere sich auf Sonntage oder protestantische Festtage beziehen.

Gegenüber diesem Entscheide wenden sich nun 13 Einsäßen und Gutsebesitzer des Senses und Saanebezirks, wovon 11 der evangelischen, 2 der katholischen Konfession angehören, an die Bundesversammlung mit einer „Ehrerbietigen Vorststellung“, in der sie im Wesentlichen Folgendes auseinandersetzen:

Nach den wahren Begriffen von religiöser und bürgerlicher Freiheit und von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze seien die in dem sogenannten katholischen Theil des Kantons Freiburg angehörenden Protestanten der nämlichen religiösen Freiheit theilhaftig zu machen, wie sie ihren Religionsgenossen im Seebezirk zugesichert sei. Intolerant sei der den Protestanten auferlegte Zwang, eine Menge von Feiertagen, welche ausschließlich für die Bekenner der katholischen Konfession auferlegt sind, mitzufeiern. Wenn die Protestanten Nachmittags, statt an den Belustigungen der Katholiken Theil zu nehmen, friedlich ihre Produkte einheimsen würden, so würden sie sich gewiß keiner Sünde schuldig machen. In andern Kantonen seien die Gesetze über Heiligung der Feiertage nur für die Bürger desjenigen Bekenntnisses anwendbar, welches die Feste feiere, ohne daß man gerade sagen könne, es finde dort eine größere Vermischung der beiden Konfessionen statt. Im Kanton Freiburg, als einem paritätischen, bestehen in kirchlichen Dingen zweierlei Gesetze: eines für die Katholiken und eines für die Protestanten; aber es trete dabei die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, daß nur ein Theil der Protestanten dem sie betreffenden Gesetze untergeordnet werde, nämlich der Seebezirk, während der andere Theil, d. h. die in den übrigen Bezirken niedergelassenen Protestanten durch das Gesetz über die katholischen Staatsbürger regiert werde. Dieß sei eine offenbare Rechtsungleichheit bei gleichen Rechtsansprüchen der Bürger des nämlichen Kantons und des nämlichen Glaubensbekenntnisses; der Seebezirk genieße ein Vorrecht gegenüber den Protestanten der übrigen Bezirke. Wenn der obersten Staatsbehörde das Recht zugestanden werde, die protestantischen Einwohner unter die Herrschaft rein katholischer Vorschriften zu ordnen, wer wolle sie dann hindern, die vielen schon bestehenden Feiertage noch zu vermehren? Die Bewilligungen der Lokalbehörden seien durchaus illusorischer Natur; denn abgesehen davon, daß oft z. B. bei plötzlichem Gewitter keine Zeit bleibe, um sie einzuholen, stelle das Gesetz dieselben ganz in die Willkür eines einzigen Ortsbeamten, vielleicht des Geistlichen oder eines von ihm inspi-

rirten Mannes. Ebenfowenig beruhige die von der Regierung behauptete Milde in Anwendung des Gesetzes, denn sie werde bedingt durch die Personen des Anzeigers und des Richters. Daß es übrigens mit dieser Milde auch nicht weit her sei, beweisen nachstehende Fälle: 1) Burri am Schwarzensee sei gebüßt worden, weil seine Magd im Zimmer ein Hemd glättete, 2) Bauunternehmer Glauser, weil er an einem Sonntag im Tenn seiner Scheuer Pferdefutter abladen ließ, 3) Favre in Waldeck, weil er an einem Feiertag in seinem Tenn Garben abladen ließ, 4) Rupp in Lanthen und Andere, weil sie an einem katholischen Feiertage nach Bern auf den Markt fuhren. Die Vorstellung schließt mit folgenden Anträgen:

„In erster Linie: Die im katholischen Theil des Kantons Freiburg wohnhaften Protestanten seien hinsichtlich der Heiligung und Feier der gesetzlichen Festtage ihren Konfessionsgenossen im Bezirk Murten gleichzustellen, allenfalls mit Ausnahme geräuschvoller Arbeiten in der Nähe von Kirchen während den gottesdienstlichen Verrichtungen, somit der Mitfeier der katholischen Feiertage gänzlich zu entbinden.

„In zweiter Linie: Es sei das Gesetz vom 24. November 1859 gegenüber diesen Protestanten nur für die Zeit während der gottesdienstlichen Handlungen während der Morgenstunden anzuwenden.“

Die Regierung von Freiburg, vom Bundesrathe zur Vernehmlassung über diesen Rekurs aufgefordert, äußert sich darüber im Wesentlichen folgendermaßen:

Art. 2 der Kantonsverfassung garantire die freie Ausübung beider Kulte; die gesetzgebende Gewalt sei also unzweifelhaft berechtigt, hiefür gewisse sichernde Bestimmungen zu treffen, die auf alle Bewohner des Kantons ihre Anwendung finden müssen. Seitdem durch den Anschluß des Bezirks Murten der Kanton Freiburg paritätisch geworden, habe die Gesetzgebung immer unterschieden zwischen dem katholischen und dem reformirten Theil des Kantons. Der Entwurf zum Gesetze vom 24. November 1859, welcher sechs Monate vor dessen Erlassung veröffentlicht worden, habe zu keinen Bemerkungen oder Einwendungen Anlaß gegeben, weder von der reformirten Synode, noch von der evangelischen Kirchgemeinde Freiburg, noch von einzelnen Bürgern dieser Konfession, noch von den Protestanten, die im Großen Rathe sitzen. Auch jetzt habe der evangelische Kirchgemeindrath sich förmlich geweigert, dem Rekurse beizutreten. Unter dem Gesetze von 1849, welches das Arbeiten an vielen, kirchlich nicht abgeschafften Feiertagen erlaubte, haben die Protestanten in den katholischen Bezirken freiwillig und aus eigenem Schickslichkeitsgeföhle sich jeder öffentlichen und geräuschvollen Arbeit enthalten. Art. 41 der Bundesverfassung gewähre die freie Berufsausübung nur nach Maßgabe der kantonalen Gesetze. Art. 44 gestatte den Kantonen, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Wenn die Behörden des Kantons

Freiburg durch intolerante Maßregeln den konfessionellen Frieden stören würden, so ließe sich ein Rekurs an die Bundesbehörden begreifen, aber dem Gesetze von 1859 könne ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden. Die Zahl der katholischen Feiertage, welche die Protestanten mitfeiern müssen, beschränke sich auf sechs, nebst dem Feste des Kirchenpatrons, soweit letzteres nicht auf die Sonntage verlegt sei; auf die Sommerzeit fallen nicht mehr als 2 bis 3 solcher Tage. Die Rekurrenten feiern aber die protestantische Festtage eben so wenig als die katholischen; denn von den in der Vorstellung angeführten Fällen von Strafurtheilen beziehe sich der erste auf den Auffahrtstag, der zweite auf einen Sonntag; der vierte sei noch unter dem Gesetze von 1849 vorgekommen, welches nun als das tolerante demjenigen von 1859 gegenüber gestellt werde. Letzteres untersage übrigens nur die öffentlichen und geräuschvollen Arbeiten, und gestatte zahlreiche Ausnahmen. Die Regierung schließt mit dem Begehren: es sei die Souveränität des Kantons Freiburg in Sachen der Gesetzgebung so lange zu achten, als diese Gesetzgebung mit den konstitutionellen Grundsätzen des Bundes im Einklange stehe.

Gehen wir nun über zur Würdigung des vorliegenden Rekurses, so muß der Berichterstatter die Bemerkung vorausschicken, daß, wenn es sich bloß um die Frage handeln würde, ob ihm von einem allgemeinen, mehr theoretischen Standpunkte aus das angefochtene freiburgische Gesetz als vollständig gerechtfertigt erscheine, es diese Frage kaum bejahen könnte. Niemand wird läugnen, daß für die Protestanten keine religiöse Pflicht besteht, die katholischen Feiertage mitzufeiern, und wenn dessenungeachtet der Staat durch sein Machtgebot ihnen diese Pflicht auferlegen will, so darf man wohl untersuchen, ob aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der kirchlichen Interessen eine solche Verfügung wirklich als nothwendig erscheine. Nun wird sich dafür kaum ein anderer Grund anführen lassen als der, daß, wenn die unter einer katholischen Bevölkerung zerstreuten Protestanten an katholischen Feiertagen arbeiten, die Katholiken dadurch in ihrer Andacht gestört und in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden; dieser Grund scheint uns aber nicht stichhaltig zu sein, weil in denjenigen Kantonen, wo von Alters her volle Gleichberechtigung zwischen den Konfessionen besteht, die Erfahrung lehrt, daß es Niemanden in der freien Ausübung seines Kultus stört und Niemanden beleidigt, wenn Protestanten an katholischen oder Katholiken an rein protestantischen Festtagen ihren Geschäften nachgehen, weil man eben von Alters her daran gewohnt ist. Als Mitglied des Großen Rathes von Freiburg würde daher der Berichterstatter jedenfalls gegen das Gesetz gestimmt haben; allein bei der Bundesversammlung können eben nicht persönliche Ansichten über den innern Werth oder Unwerth des Gesetzes entscheiden, sondern sie muß sich fragen, ob der Bund befugt sei, in dieser Sache zu interveniren; ob genügende Gründe vorliegen zur Einmischung in eine Angelegenheit, die zunächst offenbar in den Bereich der Kantonsouveränität

fällt und dazu noch dem, immer mit Vorsicht zu behandelnden Gebiete konfessioneller Verhältnisse angehört. Untersuchen wir nun, was für Rechtsgründe die Rekurrenten für die von ihnen nachgesuchte Bundesintervention anführen. Zuvörderst muß der Art. 4 der Bundesverfassung in's Auge gefaßt werden; denn wenn auch die Rekurschrift denselben nicht ausdrücklich citirt, so behauptet sie doch, das Gesetz vom 24. November 1859 widerstreite der Rechtsgleichheit und begründe ein Vorrecht zu Gunsten der Protestanten des Seebezirks gegenüber denjenigen, die in den katholischen Bezirken wohnen. Nun setzt Art. 4 zwar allerdings fest, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sein sollen; allein diese Bestimmung ist immer so ausgelegt worden, daß vollständige Rechtsgleichheit nur unter ganz gleichen Verhältnissen gefordert werden könne, und es wird wohl nicht ernstlich bestritten werden können, daß in dem beinahe ganz protestantischen Seebezirke andere konfessionelle Verhältnisse bestehen, als in den Bezirken der Saane und Sense, wo die Katholiken die große Mehrheit der Bevölkerung ausmachen. Eher könnte von Rechtsungleichheit, von einem Vorrechte der einen Konfession gegenüber der andern geredet werden, wenn nach dem Begehren der Rekurrenten den Protestanten in den katholischen Bezirken erlaubt würde, an den katholischen Festtagen zu arbeiten, die Katholiken im Seebezirke dagegen gehalten wären, ausschließlich protestantische Feiertage, wie der Charfreitag, mitzufeiern. Ganz unstichhaltig scheint uns auch die Berufung der Rekurrenten auf Art. 41 der Bundesverfassung zu sein; denn derselbe gewährt den Niedergelassenen das Recht der freien Ausübung ihres Gewerbes nur nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Niederlassungskantons, welche in dieser Hinsicht zwischen ihnen und den Kantonsbürgern keinen Unterschied aufstellen dürfen. Daß nun das freiburgische Gesetz über die Feier der Sonn- und Festtage einen derartigen Unterschied statuirt, ist von Niemanden behauptet worden, und es geht aus dem klaren Wortlaute desselben das Gegentheil hervor. Es bleibt somit keine andere Vorschrift der Bundesverfassung übrig, welche für den vorliegenden Fall als maßgebend erschiene, als der Art. 44. Auf den ersten Theil dieses Artikels können sich die Rekurrenten jedenfalls nicht berufen; denn die freie Ausübung des reformirten Kultus besteht, wie sie selbst anerkennen, im Kanton Freiburg in vollem Maße, ja es wird sogar die evangelische Kirchgemeinde Freiburg, welche die im Saane- und Sensebezirk zerstreuten Protestanten umfaßt, vom Staate mit einem jährlichen Beitrage unterstützt. Auf den zweiten Theil des Art. 44 beruft sich nicht ohne Grund die Regierung von Freiburg, weil derselbe in erster Linie den Kantonen vorbehalten, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen“. Allerdings ist die nämliche Befugniß in zweiter Linie auch dem Bunde vorbehalten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Kanton über kirchliche Verhältnisse so intolerante gesetzliche Bestimmungen aufstellen, wenn er einer Konfession zu Gunsten

einer andern einen so erheblichen Zwang auferlegen würde, daß daraus eine Gefährdung des Friedens unter den in der Schweiz bestehenden, vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaften entstehen könnte, der Bund zum Einschreiten vollkommen berechtigt wäre. Es muß sogar zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 44 ziemlich elastisch ist; aber es würde gewiß der Natur unseres Föderativstaates, dessen Verfassung die Regelung der kirchlichen Verhältnisse sonst ganz den Kantonen überlassen hat, widerstreiten, wenn der Bund von seinem Interventionsrechte einen allzuweitgehenden Gebrauch machen würde, wie denn auch bis dahin unsers Wissens nur einmal, nämlich bei Erlassung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, der Art. 44 angewendet worden ist. Fragen wir nun, ob das angefochtene freiburgische Gesetz wirklich eine Störung des konfessionellen Friedens enthalte, gegen welche der Bund einschreiten müsse, so scheint uns schon bei rein äußerlicher Betrachtung der Sache diese Frage verneint werden zu müssen. Gewiß würden, wenn eine solche Störung wirklich vorläge, die kirchlichen Behörden, welche in konfessionellen Dingen als die natürlichen Vertreter ihrer Glaubensgenossen erscheinen, die reformirte Synode des Kantons und der evangelische Kirchgemeinderath der Stadt Freiburg nicht geschwiegen haben; gewiß hätten auf eine reformirte Bevölkerung von 4111 Seelen mehr als nur 11 Männer sich gefunden, die den Rekurs unterzeichnet haben würden. Es könnte auch wohl mit Recht behauptet werden, daß in Fragen, die eine so vorwiegend kantonale Bedeutung haben, wie die vorliegende, allfällige Beschwerden zuerst bei der obersten Behörde des Kantons und erst nachher bei der Bundesbehörde geltend gemacht werden sollten. Wir wollen uns indessen bei dieser formellen Frage nicht aufhalten, sondern direkt auf die Materie eingehen. Das Gesetz von 1859 erklärt für den katholischen Kantonstheil neben den, beiden Konfessionen gemeinsamen Festen, nicht mehr als 7 allgemeine katholische Feiertage für obligatorisch, von denen jedoch auf die Zeit der landwirthschaftlichen Arbeiten, über deren Beeinträchtigung sich die Rekurrenten vorzüglich beklagen, nur zwei fallen, nämlich Frohnleichnam und Mariä Himmelfahrt. Dazu kommen noch für jede Pfarrei besonders ihre Kirchweih und das Fest ihres Patrons; doch soll letzteres meistens auf die Sonntage verlegt sein. An den genannten Feiertagen ist ferner das Arbeiten nicht unbedingt verboten, sondern nur auf den Feldern, in den Werkstätten, den Triebwerken und Fabriken; häusliche Arbeiten können also ungehindert verrichtet werden, ohne daß die Staatspolizei denselben nachfragt. Endlich liegt es im Sinn und Geist des Gesetzes, daß für Bauten oder für landwirthschaftliche Arbeiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, eine besondere Erlaubniß durch die Ortsbehörde erteilt werden soll; das Gesetz gestattet also auch hier wieder Ausnahmen, welche die den Protestanten auferlegte Verpflichtung des Mitfeierns um so weniger lästig machen. Auch was die Vollziehung des Gesetzes betrifft, so scheint dieselbe keineswegs so drückend und hart

zu sein, wie die Rekurrenten sie darzustellen versuchen. Es mögen Fälle vorgekommen sein, wo Strafurtheile ausgefällt wurden, die gesetzlich nicht begründet waren; aber die Regierung von Freiburg erklärt, daß sie in solchen Fällen die Weisung gegeben habe, Buße und Kosten zurückzuerstatten. Von den 4 Spezialfällen, welche die Rekurschrift an die Bundesversammlung aufzählt, ereignete sich einer an einem Sonntage, ein anderer am Auffahrtstage, der ebenfalls von beiden Konfessionen gemeinsam gefeiert wird, und ein dritter vor Erlassung des Gesetzes von 1859; es bleibt also ein einziger Fall übrig, wo in Folge dieses letztern ein Protestant wegen landwirthschaftlicher Arbeiten gebüßt wurde. Bei dieser Sachlage kann wohl mit voller Beruhigung gesagt werden, daß die Beschränkungen, welche die freiburgische Feiertagspolizei den im katholischen Landestheile wohnenden Protestanten auferlegt, keineswegs einen so erheblichen Charakter an sich trage, daß sie den konfessionellen Frieden stören könnten, und deshalb eine Intervention des Bundes kraft Art. 44 der Bundesverfassung sich rechtfertigen würde. Wir tragen daher, grundsätzlich mit dem Nationalrathe übereinstimmend, auf Abweisung des Rekurses an.

Was das Motiv betrifft, welches der Nationalrath seinem Beschlusse vorausgeschickt hat, so hat die Mehrheit der Kommission zuerst dasselbe annehmen wollen, jedoch vorzüglich nur in der wohlgemeinten Absicht, zu verhüten, daß nicht wegen einer an sich nicht sehr bedeutenden Differenz zwischen den beiden Rätthen im Nationalrathe abermals eine lange Diskussion stattfinde. Bei näherer Prüfung finden wir indessen das Motiv nicht haltbar. Es geht aus den Akten nicht klar hervor, ob die Bewilligung zu Notharbeiten bei einer geistlichen oder einer weltlichen Ortsbehörde eingeholt werden muß. Wäre das erstere der Fall, so könnte man sich zwar mißbilligend darüber aussprechen; aber wenn man findet, es liege in der Hauptsache kein Grund zu einer Bundesintervention vor, so kann man auch nicht wohl in einer Nebensache interveniren und dem Kanton Freiburg vorschreiben, was für eine Ortsbehörde für die Ertheilung jener ausnahmsweisen Erlaubniß kompetent sein solle, wie es durch das nationalrätthliche Motiv geschieht. Es wäre dieses Verfahren um so weniger zu rechtfertigen, als die Rekurrenten gerade diese Art von Intervention gar nicht verlangen und keinen Werth darauf legen, ob ihnen für die Bewilligung von Notharbeiten ein geistlicher oder ein weltlicher Beamter angewiesen werde, da wenigstens auf dem Lande, wo die Beschwerdeführer vorzugsweise ihren Wohnsitz oder ihr Grundeigenthum haben, von den weltlichen Ortsvorstehern sich kaum eine liberalere Praxis als von den geistlichen erwarten ließe. Es ist auch das fragliche Motiv im Nationalrathe nur in Folge eines individuellen Amendements entstanden, und es ist daher wenigstens möglich, daß die Tragweite desselben und

die Frage, ob es nach dem Inhalte der Beschwerdeschrift selbst als zulässig erscheine, nicht von allen Mitgliedern gehörig erwogen worden ist. Wir schlagen daher einfach vor, auf den Antrag der nationalrätlichen Kommission zurückzukommen, nach welchem es vor dem Dispositiv bloß heißen soll: „in Gutheißung der in dem rekurrirten Beschluß enthaltenen Motive.“

Bern, den 21. Juli 1861.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. J. Blumer.

Note. Diese Angelegenheit ist bei den Räten noch hängend.



**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Beschwerde aus dem Kanton Freiburg,
betreffend dass dortige Gesez über die Heiligung der Sonn- und Festtage. (Vom 21. Juli
1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1861
Date	
Data	
Seite	782-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.